

Satzung
des Vereins zur Förderung
des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg e. V.“, Kurzbezeichnung „ejw-Förderverein“.
- (2) Der Sitz ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (EJW). Der Zweck wird teilweise durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung und Unterstützung für die kirchliche Tätigkeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg sowie der Unterstützung der Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg als Mitgliedsverband des CVJM-Gesamtverbands in Deutschland e. V. dienen, verwirklicht. Dies umfasst auch die Beschaffung von Mitteln für die internationale Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes in Württemberg mit Partnerschaften in die weltweite CVJM-Arbeit und in ausländische Kirchen. Der Verein ist insoweit ein Förderverein im Sinne des § 58 AO, der seine Mittel teilweise zur „Förderung der Jugend- und Altenhilfe“ sowie zur „Förderung der Religion“ im Kontext des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg verwendet und hierzu auch finanziell und ideell andere steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im In- und Ausland, die im Kontext des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg tätig sind, fördern.
- (2) Zum Auftrag des Vereins gehören insbesondere:
 - (a) die Errichtung, der Bauunterhalt, der Betrieb und die Führung von Freizeiteinrichtungen und Jugendbildungsstätten,
 - (b) die Initiierung und das Anbieten von Freizeitangeboten und Projekten,
 - (c) die Herausgabe und Vermittlung von Bibellesehilfen, Schriften, Arbeits- und Notenmaterial für die Jugend- und Gemeindegemeinschaft,
 - (d) Angebote, die die Begegnung unter den Mitgliedern fördern.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks können Mitarbeitende angestellt werden.

- (4) Die Aufgabe des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg ist in dessen Ordnung festgelegt:
- (a) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
 - (b) Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in Gemeinden und Bezirken zu fördern, die gemeinsamen Belange aller in ihm Zusammengeschlossenen zu vertreten und ihre Verbindung untereinander zu pflegen. Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg ist gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)- anerkannt. Es ist in der Jugendhilfe tätig.
 - (c) Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins (§ 2) bejahen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der Antrag stellenden natürlichen oder juristischen Person die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (3) Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur höchstpersönlich wahrnehmen, juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen oder einen gewillkürten Vertreter wahr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - (b) durch Tod eines Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;

- (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ihm vorher Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung gegeben wurde; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Personen, die vom Evangelischen Jugendwerk in Württemberg gemäß § 7 in den Vorstand des Vereins entsandt werden, sind Mitglieder des Vereins, soweit sie nicht schon persönliches Mitglied nach Ziffer 1 sind.
- (8) Die für die Verwaltung eines Vereinsmitgliedes benötigten Personaldaten werden mittels EDV erfasst und nur vom Verein verwendet und grundsätzlich nicht weitergegeben.
 - (a) Ausnahmsweise werden Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form dann an Vereinsorgane und Vereinsmitglieder herausgegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert oder wenn nur dadurch die satzungsgemäßen Rechte des Vereinsmitglieds wahrgenommen werden können. Letzteres muss das Vereinsmitglied glaubhaft machen und schriftlich versichern, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
 - (b) Weiterhin gibt der Verein besondere Ereignisse, insbesondere öffentliche Vereinsveranstaltungen und Mitgliederaktionen dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten wie Namen und Geburtstage mitgeteilt werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Weitergabe seiner Daten widersprechen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Mitteilung in Bezug auf dieses Mitglied.

§ 5 Organe

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) Der Vorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in angemessener Frist einzuberufen, wenn
 - (a) der Vorstand dies beschließt, oder
 - (b) ein Drittel der Mitglieder nach § 4 Abs. 1, oder
 - (c) alle Mitglieder nach § 7 Abs. 1 (b)dies unter Angabe der Gründe in Textform gegenüber dem Vorstand beantragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Einladung in Textform einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 (a);
 - (b) Die Wahl von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern auf drei Jahre oder bei Bedarf die Beauftragung des Vorstands, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestellen;
 - (c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Rechners
 - (d) Entlastung des Vorstands;
 - (e) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit und Förderprojekte;
 - (f) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Vorstand;
 - (g) Beratung und Beschluss über Anträge;
 - (h) die Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungs- und Kassenprüfung;
 - (i) Beschluss über den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss;
 - (j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - (k) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 4 d);
 - (l) Beschluss über Satzungsänderungen;
 - (m) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied und der das Protokoll führenden Person zu unterschreiben ist.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem oder der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann bei einstimmigem Beschluss weitere Punkte zur Tagesordnung zulassen.
- (7) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.

§ 7

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - (a) vier von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder;
 - (b) drei vom Evangelischen Jugendwerk in Württemberg entsandte Personen. Darunter soll die oder der Vorsitzende des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg sein;
 - (c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende kann nicht zu den unter Abs. 1 b) und c) entsandten Personen gehören.

- (3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 (a) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (5) Das Recht der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der Amtszeit des Vorstandes Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Vorstand eine Person zuwählen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende (Abs. 2). Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die oder der stellvertretende Vorsitzende soll den Verein nur bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden vertreten; diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) er leitet die Vereinsarbeit;
 - (b) er verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich;
 - (c) er regelt die Arbeit der Geschäftsstelle;
 - (d) er entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder;
 - (e) er ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
 - (f) er bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt zu dieser ein;
 - (g) er berät über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (10) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Durch Beschluss des Vorstandes können auch andere Personen vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (12) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit bilden. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (13) Beschlüsse, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (14) Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung festlegen.
- (15) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 8 Finanzen

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Spenden und Opfer
- (c) Zuschüsse
- (d) Einnahmen aus Beteiligungen
- (e) sonstige Einnahmen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 10 Satzungsänderung, Änderung des Satzungszwecks, Auflösung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 1).
- (2) Eine Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung des Vereins darf nur bei Wahrung der Gemeinnützigkeit im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt:
 - (a) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen.
 - (b) Wenn in dieser Mitgliederversammlung trotz $\frac{3}{4}$ Zustimmung der anwesenden Mitglieder die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder nicht zustande kommt, so ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Vereinsauflösung notwendig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (EJW), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen und zuletzt bei der Mitgliederversammlung am 29. September 2024 geändert.